

kürzt, in das *Speculum iudiciale* aufgenommen wurde. Das Buch wurde während der Legation des mit seiner Aufgabe wenig vertrauten Kardinals Latinus Malabranca in die Romagna (1278/79) verfaßt und war von Durandus als Handbuch der Aufgaben und Rechte eines päpstlichen Legaten konzipiert. Den Widmungsbrief hat der Vf. veröffentlicht.

D. J.

Michael W e t t e n g e l, Der Streit um die Vogtei Kelkheim 1275–1276. Ein kanonischer Prozeß (Rechtshistorische Reihe 14) Frankfurt u. a. 1981, Peter D. Lang, 250 S., SF 51. – Nach Veröffentlichung und Übersetzung der Prozeßakte bespricht der Vf. den Verlauf des Prozesses im einzelnen, in dem das Frankfurter Bartholomäus-Stift seine Ansprüche auf die Kelkheimer Vogtei durchsetzte; der Versuch der Beklagten, die vermutlich zu den Burgmannen in Königstein gehörten, mit Hinweis auf käuflichen Erwerb und 40jährige Ersitzung ihre Rechte zu beweisen, scheiterte. Für das Verfahren ergibt sich, daß man den in der prozessualen Literatur festgelegten Regeln weitgehend folgte (ohne daß sich ein bestimmter Ordo namhaft machen läßt); auf sie bzw. auf die Glossen zum kanonischen Recht beziehen sich des öfteren nachweislich die von beiden Seiten vorgebrachten Belegstellen.

E.-D. H.

Pascal L a d n e r, Kardinal Cesarinis Reformstatuten für das St. Leonhardstift in Basel, Zs. für Schweizerische KG 74 (1980) S. 125–160, veröffentlicht aus der Hs. Wien, cvp 4724, und einer signaturlosen Hs. des Hospizes auf dem Großen St. Bernhard im Wallis die bisher nur mittelbar bekannten Reformstatuten Cesarinis für das Augustinerchorherrenstift St. Leonhard in Basel von 1434, sowie aus dem gleichen Wiener Codex die Statuten des Metzzer Bischofs Konrad Beyer für St. Clemens bei Metz von 1433.

E. T.

Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert, 2. Lieferung: Einleitung (2. Teil), Sachregister, bearb. von Werner S c h u l t h e i ß (†), aus dem Nachlaß hg. vom Stadtarchiv Nürnberg (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 3, 2) Nürnberg 1978, Selbstverlag des Stadtrats Nürnberg, X u. 190 S., 12 Abb. – Die 1965 erschienene 1. Lieferung enthielt die noch von Schultheiß selbst herausgegebenen Texte der von 1302 bis ca. 1424 reichenden fünf Satzungsbücher, daneben das Personen- und Ortsregister. In der vorliegenden Lieferung, an der Gerhard H i r s c h m a n n, Lydia S e f r a n e k und Albert B a r t e l m e ß mitgewirkt haben, wird das edierte Material eingehend untersucht und durch ein Sachregister weiter erschlossen.

A. G.

Dieter H ä g e r m a n n, Eine Grundherrschaft des 13. Jh. im Spiegel des Frühmittelalters. Caesarius von Prüm und seine kommentierte Abschrift des Urbars von 893, Rheinische Vierteljahrsblätter 45 (1981) S. 1–34, ordnet das Prümer Urbar und seine Kommentierung durch Caesarius in die Geschichte der ma. Tradierung sonstiger wirtschaftlicher (im wesentlichen jedoch dem Rechts- und Besitznachweis dienender) Verzeichnisse aus dem 9. Jh. ein. Die eigentliche Analyse stellt der Vf. in den Zusammenhang mit an anderen Grundherrschaften erzielten Forschungsergebnissen, die einen allgemeinen Wandel der Grundherrschaft mit Villikationssystem zu einer Rentengrundherrschaft im Hoch-MA fraglich machen, sondern im Gegen-